



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.10.2017, Zahl: 811-6/0001-2017-4, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Eberndorf (Schmutzwasser und Regenwasserkanal) wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Abgabegenstand

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsg Gebühr, zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühren

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigte Flächen zu entrichten, für welche die Kanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **€ 87,93 (inkl. 10 % MWSt.)**.

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jede befestigte und eingeleitete Fläche pro Bewertungseinheit **€ 75,00 (inkl. 10 % MWSt.)**.

### § 4

#### Benützungsg Gebühr

(1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,76/m<sup>3</sup> (inkl. 10 % MWSt.)**.

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsg Gebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf

andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1-3 Bundesabgabenordnung (BAO)).

## **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

(1) Die Bereitstellungsgebühren sind am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November zu je einem Viertel mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Die Benützungsg Gebühr ist am 30. März, 30. Juni und 30. September pauschal (Bemessungsgrundlage ist  $\frac{1}{4}$  des Wasserverbrauches des Vorjahres) bzw. am 30. November endgültig (Bemessungsgrundlage ist der ermittelte Wasserverbrauch) mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 14.09.2011, Zahl: 3649/2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
OSR Gottfried Wedenig